

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: GewO § 124 b Satz 1

Leitsatz:

Die Vorschrift des § 124 b Satz 1 GewO gilt auch für den Fall, daß der Arbeitnehmer den Dienst noch nicht angetreten hat.

Aktenzeichen: 2 AZR 340/54

Urteil des BAG vom 8. November 1956

LAG Bayern in München



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 340/54

Ber.Reg.Nr.III 473/54
(München)

Im Namen des Volkes!¹²⁴

Verkündet
am 8. November 1956

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. November 1956 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundesrichter Dr. Berger und Professor Dr. Dr. Boldt sowie die Bundesarbeitsrichter Mirkes und Dr. Müller für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil der Kammer III des Landesarbeitsgerichts Bayern in München vom 14. Juli 1954 - Ber.Reg.Nr.III 473/54 - wird zurückgewiesen, soweit der Beklagte zur Zahlung eines Betrages von 43,- DM verurteilt ist. Im übrigen ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.

Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 1/6, der Beklagte 5/6 zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger hat für die von ihm betriebene Gaststätte, in der er nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts regelmässig etwa 16 - 18 Arbeitnehmer beschäftigt, am 21. Juni 1953 den Beklagten als Koch gegen einen Monatslohn von 200,- DM bei freier Kost und Wohnung für die Zeit ab 6. Juli 1953 eingestellt.

Einige Tage vor dem 6. Juli 1953 (Bl. 10 R. Vorakten: am 27. Juni) verständigte der Beklagte den Kläger, daß er eine bessere Stellung gefunden habe und deshalb seine Arbeit nicht aufnehmen werde. Der ausdrücklichen Aufforderung des Klägers, die Arbeit anzutreten, kam der Beklagte nicht nach.

Der Kläger behauptet, daß ihm durch das Verhalten des Beklagten ein beträchtlicher Schaden entstanden sei, und hat nach § 124 b GewO eine Entschädigung für 6 Arbeitstage in der dieser Vorschrift unstreitig entsprechenden Höhe von 51,60 DM verlangt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, da der Beklagte seine Arbeit im Sinne des § 124 b GewO nicht "verlassen", sondern überhaupt nicht aufgenommen und daher der Treupflicht überhaupt nicht unterlegen habe. Das Landesarbeitsgericht hat dagegen der Klage aus den folgenden Erwägungen stattgegeben: die etwaige Kündigung, die in der einige Tage vor dem 6. Juli 1953 vom Beklagten dem Kläger gegebenen Absage gesehen werden könne, sei an eine Frist von 2 Wochen gebunden und habe daher den Arbeitsvertrag jedenfalls bis zum 6. Juli 1953 nicht zur Beendigung gebracht. Der § 124 b GewO wolle "den ungetreuen Gesellen" mit einer Buße belegen, ohne Rücksicht darauf, ob dieser im Einzelfalle seine Arbeit aufgenommen habe oder nicht. Dem Kläger stehe daher eine Entschädigung in Höhe des ortsüblichen Wochenlohnes zu.

Mit seiner Revision zielt der Beklagte auf die Abweisung der Klage.

Der Kläger verlangt in der Revisionsinstanz eine Entschädigung nur noch für 5 Arbeitstage in der Höhe von



43,- DM. Mit der teilweisen Klagerücknahme ist der Beklagte einverstanden.

Entscheidungsgründe:

1.) Zu Unrecht bekämpft die Revision die Rechtsansicht des Landesarbeitsgerichts, daß die Bestimmung des § 124 b Satz 1 GewO ("Hat ein Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmässigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns fordern") auch auf den Fall anzuwenden ist, daß der Arbeitnehmer - wie hier - die Arbeit überhaupt noch nicht aufgenommen hat. Mit der Bestimmung des § 124 b GewO will das Gesetz dem Bruch des Arbeitsvertrags durch den Arbeitnehmer in der gewerblichen Wirtschaft entgegentreten: Der vertragstreue Vertragspartner wird der Pflicht zu dem häufig schwierigen Nachweis eines Schadens dadurch entoben, daß die Höhe des von dem untreuen Vertragspartner zu zahlenden Schadensersatzes ein für allemal festgelegt wird; dafür wird durch die Geltendmachung dieser festen Entschädigung der Anspruch auf Vertragserfüllung und auf Ersatz eines weiteren Schadens ausgeschlossen. Umgekehrt hat die Pflicht des vertragsuntreuen Arbeitnehmers, in jedem Falle die Entschädigung zu zahlen, die Wirkung einer Buße, deren Aussicht ihn zur Vertragstreue anhält. Bei diesem Sinn der Vorschrift ist ein vernünftiger Grund nicht ersichtlich, zwischen dem Fall, daß der Arbeitnehmer die Arbeit bereits begonnen hat, und dem Fall, daß er die Arbeit überhaupt noch nicht aufgenommen hatte, zu unterscheiden; denn auch im letzteren Falle bricht der Arbeitnehmer jedenfalls seinen Arbeitsvertrag; für die Folgen dieses Vertragsbruchs ist es, was das Landesarbeitsgericht übersieht, gleichgültig, ob erst die endgültige Eingliederung des Arbeitnehmers in den Betrieb seine Treupflicht in vollem Umfange entstehen lässt.

Auch der Wortlaut des § 124 b Satz 1 GewO ("Hat ein Gehilfe die Arbeit verlassen") zwingt nicht dazu,



die Geltung dieser Bestimmung auf den Fall einzuschränken, daß der Arbeitnehmer die Arbeit bereits begonnen hatte. Bei der Auslegung von Gesetzen ist nicht an dem Wortlaut zu haften, sondern der zum Ausdruck gebrachte Wille zu berücksichtigen (Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil, 14. Aufl., § 54 S. 198/199). Dem Gesetzgeber hat offenbar bei der Fassung des Gesetzestextes nur der übliche Fall, daß ein Gehilfe seine bereits begonnene Arbeit rechtswidrig wieder verlässt, vor Augen geschwebt; in Wirklichkeit wollte er aber vernünftigerweise über diesen Tatbestand hinaus jeden Fall des Vertragsbruchs treffen, also insbesondere auch den Fall nicht ausschließen, daß der Arbeitnehmer die vertraglich übernommene Arbeit überhaupt noch nicht angetreten hatte (so Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., I. Bd., S. 206; Landmann-Rohmer, GewO, § 124 b, Erl. 2a; Boldt-Steffens, GewO, § 124 b Erl. III; unbestimmt Niskisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., S. 246). Auch sonst begreift die Gewerbeordnung, wie der Wortlaut des § 124 GewO zeigt, mit den Worten "Arbeit verlassen" allgemein die Kündigung durch den Arbeitnehmer.

2.) Ebenso wenig wird die Rechtswidrigkeit und die nach der herrschenden Lehre (Hueck in Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., I. Bd., S. 205, Anm. 5; Landmann-Rohmer, GewO, 10. Aufl., § 124 b Erl. 2 a) erforderliche Schuld des Beklagten, wie die Revision meint, dadurch ausgeschlossen, daß er einige Tage vor dem vereinbarten Arbeitsantritt seine Absicht, die Stelle nicht anzutreten, dem Kläger mitgeteilt hat. Denn durch die Mitteilung eines beabsichtigten Vertragsbruchs wird weder die Rechtswidrigkeit des Vertragsbruchs noch eine - hier tatsächlich vorliegende - Schuld des untreuen Vertragsteils aufgehoben.

3.) Die Ausführungen der Revision, der Kläger habe seinen Anspruch verwirkt, seine Rechtsausübung sei unzulässig, weil er der Aufkündigung nicht widersprochen habe, fallen auf jeden Fall schon deshalb in sich zusammen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

weil nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der Kläger den Beklagten zum Antritt der Arbeit ausdrücklich aufgefordert hatte.

4.) Daß der wirkliche Schaden des Klägers überhaupt in keinem Falle den eingeklagten Betrag hat erreichen können, wie die Revision nunmehr behauptet, hat der Beklagte in den Tatsacheninstanzen in dieser Form nicht vorgetragen. Diese Behauptung ist also neu und kann daher in der Revisionsinstanz schon aus diesem Grunde nicht berücksichtigt werden; ihre Rechtserheblichkeit braucht daher nicht geprüft zu werden.

5.) Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1, § 271 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

gez. Dr. Müller

Dr. Berger

Dr. Boldt

Mirkes

Dr. Müller

